

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-247/23 – 1

Rechtssache C-247/23 [Deldits]¹

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

18. April 2023

Vorlegendes Gericht:

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht, Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

29. März 2023

Klagende Partei:

VP

Beklagte Partei:

Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság (Nationale
Generaldirektion der Fremdenpolizei)

¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht, Ungarn)

... [nicht übersetzt]

Klagende Partei: VP (... [nicht übersetzt] Budapest ... [nicht übersetzt])

... [nicht übersetzt]

Beklagte Partei: Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság
(Nationale Generaldirektion der Fremdenpolizei) (... [nicht übersetzt] Budapest
... [nicht übersetzt])

Gegenstand des Verfahrens: Verwaltungsrechtsstreit betreffend die
Führung des Flüchtlingsregisters

BESCHLUSS

Das vorliegende Gericht leitet beim Gerichtshof der Europäischen Union ein Verfahren zur Vorabentscheidung über die Auslegung von Art. 16 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates [vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG] (im Folgenden DSGVO) ein.

Das Gericht legt dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen vor:

1. Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die Behörde, die nach dem mitgliedstaatlichen Recht die Register führt, im Hinblick auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person verpflichtet ist, von ihr registrierte personenbezogene Daten betreffend das Geschlecht dieser Person zu berichtigen, wenn sich diese Daten seit ihrer Eintragung in das Register geändert haben und daher nicht dem in Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO niedergelegten Grundsatz der Richtigkeit entsprechen?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die Person, die die Berichtigung von Daten betreffend ihr Geschlecht beantragt, verpflichtet ist, Nachweise zur Begründung ihres Berichtigungsantrags vorzulegen?
3. Falls Frage 2 bejaht wird: Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die antragstellende Person nachweisen muss, dass sie sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen hat?

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Erwägungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Gründe

- 1 Das mit einer Rechtssache betreffend die Führung des Flüchtlingsregisters befasste Verwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) gemäß Art. 267 AEUV um Auslegung der für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits erforderlichen Bestimmung des Unionsrechts.

Gegenstand des Rechtsstreits und relevanter Sachverhalt

- 2 Die klagende Partei ist iranischer Staatsangehörigkeit und wurde 2014 in Ungarn als Flüchtling anerkannt. Im Verfahren machte sie ihre Transsexualität als Grund für ihre Flucht geltend, und die von ihr vorgelegten psychiatrischen und gynäkologischen Gutachten bestätigten, dass die als Frau geborene klagende Partei eine transsexuelle Identität hat. Nach der Anerkennung als Flüchtling wurde das Geschlecht der klagenden Partei als weiblich in das Flüchtlingsregister eingetragen.
- 3 Das vorliegende Gericht stellt fest, dass das Flüchtlingsregister dazu dient, die Identifikationsdaten natürlicher Personen (darunter das Geschlecht) der als Flüchtlinge anerkannten Personen zu erfassen, und dass die Asylbehörde diese Daten 25 Jahre lang ab dem Zeitpunkt der etwaigen Beendigung der Anerkennung aufbewahrt.
- 4 Im Jahr 2022 beantragte die klagende Partei bei der beklagten Partei unter Berufung auf Art. 16 DSGVO die Berichtigung ihres im Flüchtlingsregister angegebenen Geschlechts zu männlich sowie die Änderung ihres Vornamens im Flüchtlingsregister. In dem Verfahren fügte sie die bereits eingereichten ärztlichen Bescheinigungen bei. Mit Bescheid vom 11. Oktober 2022 ... [nicht übersetzt] wies die beklagte Partei den Antrag zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, die klagende Partei habe nicht nachgewiesen, dass sie sich einer geschlechtsumwandelnden Operation unterzogen habe, und die beigefügten Dokumente belegten nur das Vorliegen von Transsexualismus, nicht aber die Tatsache einer Geschlechtsumwandlung.
- 5 Mit ihrer verwaltungsrechtlichen Klage beantragt die klagende Partei beim vorlegenden Gericht die Aufhebung des genannten Bescheids. Sie macht geltend, Transsexualismus bedeute begrifflich eine Änderung des Geschlechts, und die beigefügten medizinischen Unterlagen belegten ihre Geschlechtsumwandlung. Sie verweist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), insbesondere auf die Urteile in den Rechtssachen A.P., Garçon und Nicot/Frankreich (Beschwerden Nrn. 79885/12, 52471/13 und 52596/13) sowie S.V./Italien (Beschwerde Nr. 55216/08), und macht geltend, dass eine Operation für eine Geschlechtsangleichung nicht erforderlich sei. Sie betont, dass sie sich als Mann identifiziere und dass ärztliche Gutachten ihr ein

männliches Aussehen bescheinigten und darin der ICD-Code für Transsexualismus (F64.0) als Diagnose angegeben sei.

- 6 Die beklagte Partei beantragt, die Klage abzuweisen, weil die klagende Partei ihrer Ansicht nach kein öffentliches oder ärztliches Dokument zum Nachweis einer Geschlechtsumwandlung vorgelegt habe.

Begründung des Vorabentscheidungsersuchens und Vorbringen der Parteien

- 7 Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass für den Erlass seines Urteils die Auslegung von Art. 16 DSGVO erforderlich ist.
- 8 Nach Ansicht der klagenden Partei muss ihr die Möglichkeit zur „Berichtigung“ gegeben werden. In dem Verfahren dürften vom Antragsteller gemäß Art. 16 DSGVO keine übermäßigen Nachweise verlangt werden, insbesondere nicht der Nachweis eines geschlechtsumwandelnden ärztlichen Eingriffs. Ein solches Erfordernis stünde im Widerspruch zur Rechtsprechung des EGMR und verstieße gegen Art. 1 (Recht auf Menschenwürde), Art. 3 (Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit) und Art. 7 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und wäre nicht mit dem in Art. 52 Abs. 3 der Charta der Grundrechte verankerten Grundsatz der Gleichwertigkeit im Bereich des Grundrechtsschutzes vereinbar. Sie betont, dass mehrere Mitgliedstaaten (Schweden, Dänemark, Malta, Irland, Belgien, Griechenland und Portugal) die rechtliche Anerkennung des Geschlechts auf die Erklärung der transsexuellen Person stützten.
- 9 Die beklagte Partei ist der Ansicht, dass die klagende Partei der Aufforderung zur Mängelbehebung nicht in vollem Umfang nachgekommen sei, da sie kein öffentliches oder ärztliches Dokument zum Nachweis ihrer Geschlechtsumwandlung vorgelegt habe.

Einschlägige gesetzliche Vorschriften

- 10 Art. 16 DSGVO:
„Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.“
- 11 § 81 des Menedékjogról szóló 2007. évi LXXX. törvény (Gesetz Nr. LXXX von 2007 über das Asylrecht) (im Folgenden: Asylgesetz):
„Die Ausländerbehörde verwaltet die personenbezogenen Daten der Flüchtlinge, Personen mit subsidiärem Schutzstatus, aufgenommenen Personen, Personen mit

vorübergehendem Schutzstatus sowie ihre Anerkennung beantragenden Personen und unter das Dubliner Verfahren fallenden Personen (im Folgenden zusammen: unter dieses Gesetz fallende Personen), die mit deren Aufenthalt und den ihnen zustehenden Versorgungsleistungen und Beihilfen zusammenhängenden Daten sowie die dabei eingetretenen Veränderungen im Flüchtlingsregister

- a) zur Feststellung des Bestehens der Rechtsstellung als Flüchtling, Person mit subsidiärem Schutzstatus, Person mit vorübergehendem Schutzstatus bzw. aufgenommene Person und zur Gewährung der daran geknüpften Berechtigungen,
- b) zur Feststellung der Berechtigung zu der in diesem Gesetz und in einer Rechtsnorm festgelegten Versorgung und Beihilfe,
- c) zur Identifizierung,
- d) zur Verhinderung paralleler Verfahren sowie
- e) zur Feststellung der mehrmaligen Einreichung eines Antrags.“

12 § 82 Buchst. f des Asylgesetzes

„Identifikationsdaten natürlicher Personen im Sinne dieses Abschnitts sind die folgenden Daten der unter dieses Gesetz fallenden Personen:

...

- f) Geschlecht;“

13 § 83 Abs. 1 Buchst. f des Asylgesetzes:

„Das Flüchtlingsregister enthält die folgenden Daten der unter dieses Gesetz fallenden Personen:

- a) die Identifikationsdaten natürlicher Personen;“

14 § 83A. Abs. 5 des Asylgesetzes:

„Die Ausländerbehörde muss in dem von ihr geführten behördlichen Register von Amts wegen eine rechtswidrige Eintragung löschen, eine falsche Eintragung berichtigen oder eine versäumte Eintragung nachholen.“

Angabe der Gründe für die Vorlage der Frage

- 15 In Anbetracht der obigen Ausführungen ist ein Vorabentscheidungsverfahren erforderlich, um die genauen Voraussetzungen zu klären, unter denen das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO der betroffenen Person in Bezug auf die Daten, die bezüglich ihres Geschlechts gespeichert sind, gewährt wird.

- 16 Die dem Gerichtshof vorgelegten Fragen sind relevant, weil das einschlägige ungarische Gesetz, das Asylgesetz, zwar eine allgemeine Bestimmung über die Behandlung von Änderungen der eingetragenen Daten und die Berichtigung fehlerhafter Eintragungen enthält, aber nicht das Verfahren und die Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechts und die damit verbundene Namensänderung, die im konkreten Fall fraglich sind. Das Alkotmánybíróság (Verfassungsgericht, Ungarn) hat in seiner Entscheidung Nr. 6/2018 (VI. 27.) AB festgestellt, dass das Versäumnis, das Verfahren zur Änderung des Geschlechts und des Namens für nicht-ungarische Staatsbürger, die sich rechtmäßig in Ungarn aufhalten, zu regeln, während diese Möglichkeit ungarischen Staatsbürgern zur Verfügung steht, eine Verletzung des ungarischen Grundgesetzes darstellt, die gegen Art. II (Unantastbarkeit der Menschenwürde) und Art. XV Abs. 2 (Verbot der Diskriminierung) des Magyarország Alaptörvény (ungarisches Grundgesetz) verstößt. Das Verfassungsgericht forderte die ungarische Nationalversammlung auf, ihre gesetzgeberische Aufgabe bis zum 31. Dezember 2018 zu erfüllen. In seinem Urteil vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache Rana/Ungarn (Beschwerde Nr. 40888/17) hat der EGMR ebenfalls einen Verstoß gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt, weil Ungarn einem anerkannten Flüchtling keinen Zugang zu einem Verfahren zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit gewährt hatte. Trotz der oben genannten Gerichtsentscheidungen enthält das ungarische Recht noch immer nicht die erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung der Verfahren.
- 17 Das vorliegende Gericht weist ferner darauf hin, dass seit der oben genannten Entscheidung des Verfassungsgerichts die Möglichkeit der rechtlichen Anerkennung eines Wechsels des Geschlechts auch für ungarische Staatsangehörige nicht mehr besteht und es dem vorlegenden Gericht daher nicht möglich ist, die Rechtslücke durch eine analoge Anwendung der für ungarische Staatsangehörige geltenden Bestimmungen zu schließen. Auch die klagende Partei selbst hat die Unzulänglichkeit der ungarischen Rechtsvorschriften festgestellt, weshalb sie ihre Verwaltungsklage unmittelbar auf Art. 16 DSGVO stützt.
- 18 In Anbetracht der obigen Ausführungen ist für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits zu klären, ob Art. 16 DSGVO als unmittelbar anwendbares Unionsrecht die beklagte Partei verpflichtet, die geschlechtsbezogenen Daten in ihrem Register zu berichtigen, und, wenn ja, welche Nachweise die antragstellende Person als Grundlage für eine solche Berichtigung vorlegen muss.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Erwägungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Budapest, den 29. März 2023

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Unterschriften]